

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasste ohne Aussprache nachfolgenden Beschluss:

1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin

§ 1

§ 1 Absatz 3 Ziffer 1 wird um den Begriff „Schulgelände“ ergänzt.

§ 2

§ 18 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) **bis 1.000 Euro** und dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) **bis 5.000 Euro** in den jeweils gültigen Fassungen geahndet werden.

§ 3

Die Anlage „Verwarngeldkatalog“ wird wie folgt redaktionell und betragsmäßig abgeändert:

Anlage zur Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin in der zur Zeit gültigen Fassung (OVO)

Verwarngeldkatalog

Beispielhafte Verstöße

Vorschrift

Verwarngeld § 56 OWiG

Wegwerfen oder Zurücklassen von kleineren Gegenständen in geringem Umfang

§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 OVO

Zigarettenkippen

bis 55 €

Zigarettenschachtel

bis 55 €

kleinere Papiere etc.

bis 55 €

Obst- o. Lebensmittelreste

bis 55 €

Dosen oder Plastik

bis 55 €

Kartonage/Verpackung

bis 55 €

Glas

bis 55 €

Kaugummi

bis 55 €

Mitführen von Tieren, insbesondere Hunde sowie Verunreinigungen durch Hundekot

Unangeleinte Hunde innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage	§ 14 Absatz 3 OVO	bis 55 €
---	--------------------------	----------

Hunde auf Spielplätzen aller Art und öffentlichen Schulhöfen	§ 14 Absatz 2 OVO	bis 55 €
--	--------------------------	----------

Hundekot auf Gehwegen, Fahrbahnen oder sonstigen Verkehrsflächen	§ 4 Absatz 3 OVO	bis 55 €
--	-------------------------	----------

Hundekot auf öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen	§ 4 Absatz 3 OVO	bis 55 €
---	-------------------------	----------

Hundekot auf Spielplätzen aller Art	§ 4 Absatz 3 OVO	bis 55 €
-------------------------------------	-------------------------	----------

Anmerkung:

Bei schwerwiegenderen und/oder wiederholten Verstößen und/oder Feststellungen anderer Verstöße vor Ort (z.B. Entsorgung von Sperrmüll, Reparatur von Fahrzeugen auf öffentlicher Fläche etc.) wird direkt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, u.a. basierend auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin in der zur Zeit gültigen Fassung, eingeleitet bzw. der Verstoß an die zuständige Verfolgungsbehörde gemeldet.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“